

§ 14 LLPV-WO

LLPV-WO - Landeslehrer-Personalvertreter-Wahlordnung - LLPV-WO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.10.2019

§ 14

Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder

Die Wählergruppen haben spätestens bis zum Ablauf der zehnten Woche vor dem ersten Wahltag dem Dienststellenausschuß, für dessen Wahl der Dienststellenwahlausschuß gebildet wird, Zu- und Vornamen, Anschriften und Geburtsdaten der Personen, die sie als Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Dienststellenwahlausschusses vorschlagen, bekanntzugeben. Diese Personen müssen zum Dienststellenausschuß, für dessen Wahl der Dienststellenwahlausschuß gebildet wurde, wählbar sein.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at